Auszug aus der Neuß-Grevenbroicher-Zeitung vom 20.02.2019

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 131/6/1 – Stresemannallee, Hammfelddamm –

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 131/6/1 – Stresemannallee, Hammfelddamm – als Satzung beschlossen.

Im vereinfachten Bebauungsplanverfahren wurde gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Rechtsgrundlage: §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 04 (Hammfeld), Gemarkung Neuss (3359), Flur 6, Flurstücke 622, 625, 626, 1640, 1641, 1642, 1643, 1636 (teilweise) und 1656 (teilweise). Es umfasst eine Fläche von ca. 19.841 m². Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Stresemannallee und im Nordosten durch den Hammfelddamm begrenzt. Im Südwesten verläuft die Grenze entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 426. Im Südosten wird die Grenze durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 499 gebildet.

Die genaue Plangebietsabgrenzung ist dem Ausschnitt des Lageplans zu entnehmen.

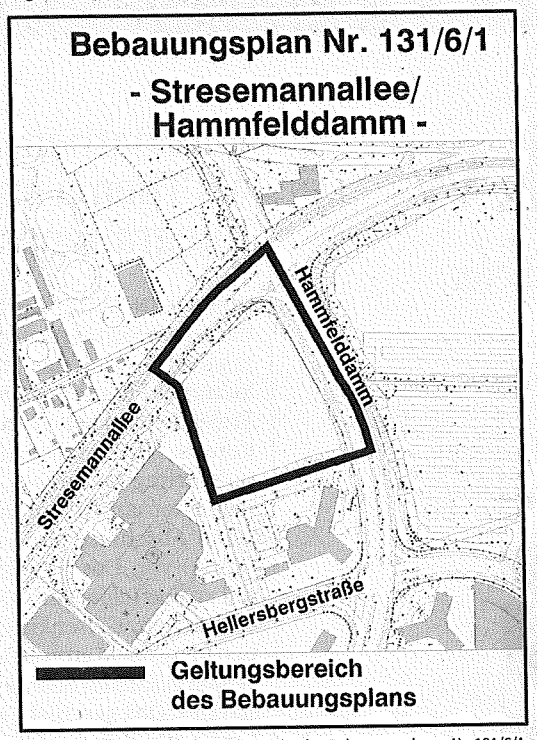

Für Eingriffe, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 131/6/1 ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild über Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Die externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde und auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen. Dabei erfolgen sie mit 8.474 m² auf einer Ackerfläche in Neuss Weckhoven (Gemarkung Neuss, Flur 23, Flurstück 702 (teilweise)) und mit 3.271 m² auf Flächen auf der südlichen Oelgangsinsel (Gemarkung Neuss, Flur 2, Flurstück 81). Die Maßnahmen entsprechen den Anforderungen in § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie den Zielen der Raumordnung.

Die Abgrenzung der externen Ausgleichsflächen ist den Lageplänen zu entnehmen.

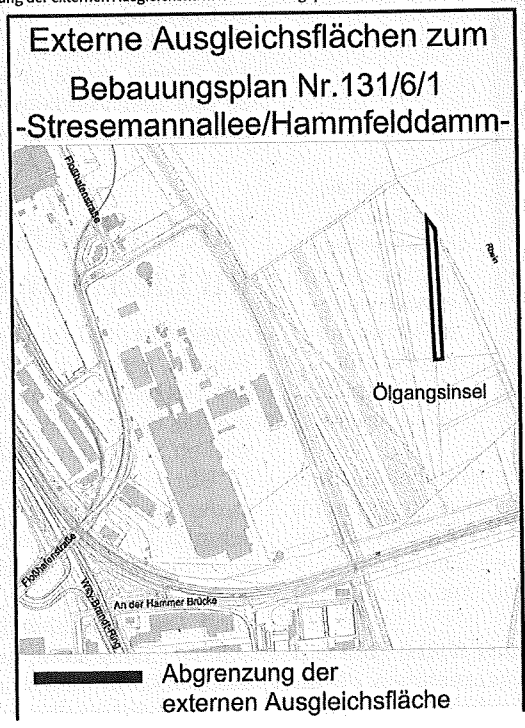

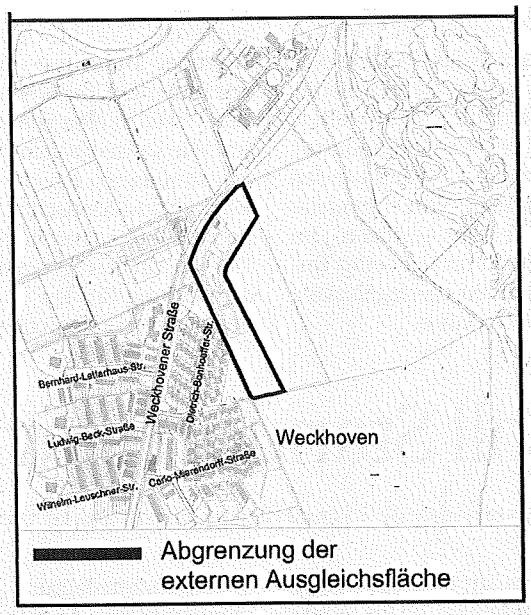

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht:

Rechtsgrundlage: §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738 und 759).

Der Bebauungsplan Nr. 131/6/1 – Stresemannallee, Hammfelddamm – mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	**von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr**
Donnerstag	**von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr**
Freitag	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 131/6/1 – Stresemannallee, Hammfelddamm – und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 131/6/1 – Stresemannallee, Hammfelddamm – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich:

a) eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler

und

d) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 14.02.2019

Breuer
Bürgermeister